

X. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Erlassen am 5. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2006¹ Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I.

1. Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983² wird wie folgt geändert:

Begriff

Art. 2. Die Volksschule besteht aus den Schultypen Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule.

Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

Die Primarschule umfasst sechs Schuljahre.

Die Real- und die Sekundarschule umfassen drei Schuljahre als Oberstufe.

Aufgaben a) der Primarschulgemeinde

Art. 8. Die Primarschulgemeinde führt den Kindergarten sowie die Regelklassen und Kleinklassen der Primarschule.

Sie kann mit Bewilligung des zuständigen Departementes Klassen der Sonderschule für behinderte Kinder führen.

Sie gewährleistet ihren Schülern den Besuch der Oberstufe.

Aufgaben

Art. 13. Der Kindergarten bereitet auf die Primarschule, die Primarschule auf die Oberstufe, die Realschule auf Sekundarschule und Berufslehre, die Sekundarschule auf Berufslehre und Mittelschule vor.

Stundenplan

Art. 19. Der Stundenplan wird vom Lehrer entworfen und vom Schulrat erlassen.

Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit.

In Kindergarten und Primarschule wird am Vormittag Unterricht in Blockzeiten erteilt. Der Erziehungsrat kann Vorschriften über weitere Blockzeiten erlassen.

¹ ABI 2007, 10 ff.

² sGS 213.1.

Mittagstisch

Art. 19bis (neu). Die Schulgemeinde bietet den Schülern über Mittag bedarfsgerecht eine gesunde Verpflegung oder einen Aufenthaltsraum an, in dem diese eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können, soweit nicht die politische Gemeinde diese Aufgabe erfüllt.

Der Schulrat kann von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Zusätzliche Angebote

Art. 20. Die Schulgemeinde sorgt für:

- a) den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Hat die politische Gemeinde oder die Schulgemeinde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück;
- b) ...
- c) die Betreuung der Schüler während Mittagstisch und Wartezeiten.

b) Grösse

Art. 27. Die Schülerzahl einer Klasse beträgt:

- a) in den Regelklassen der Primarschule und der Sekundarschule 20 bis 24 Schüler;
- b) in den Regelklassen der Realschule 16 bis 24 Schüler;
- c) in den Kleinklassen 10 bis 15 Schüler.

Von der Schülerzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen abgewichen werden. Abweichungen bedürfen der Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates, sofern die Schülerzahlen nach Abs. 1 im Durchschnitt der Klassen des gleichen Jahrgangs der Schuleinheit nicht erreicht werden.

Die Regierung erlässt Vorschriften über:

- 1. die Schülerzahl im Kindergarten;
- 2. ausgleichende Massnahmen für Klassen, in denen die Höchstzahl nach Abs. 1 dieser Bestimmung überschritten wird;
- 3. die Schülerzahl im Unterricht ausserhalb des Klassenverbandes.

Beginn a) Grundsatz

Art. 45. Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahrs schulpflichtig.

Art. 47 wird aufgehoben.

b) vorzeitige Entlassung

Art. 49. Der Schulrat:

- a) entlässt auf Antrag der Eltern Schüler, die drei Jahre die Oberstufe besucht haben, aus der Schulpflicht;
- b) kann aus wichtigen Gründen und mit Zustimmung der regionalen Schulaufsicht Schüler, die elf Jahre die Schule besucht haben, aus der Schulpflicht entlassen.

Volles Pensum

Art. 77. Der Lehrer mit vollem Pensum:

- a) erteilt 28, im Kindergarten 22 Lektionen Unterricht je Woche, in der Berufseinführung 27, im Kindergarten 21 Lektionen;

- b) erfüllt die weiteren Aufgaben, die mit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Beratung und Betreuung der von ihm unterrichteten Schüler zusammenhängen, einschliesslich Mitwirkung an Schulveranstaltungen und Zusammenarbeit mit den Eltern.

Er ist überdies verpflichtet, im Umfang von zwei Lektionen Unterricht je Woche an Veranstaltungen teilzunehmen, deren Besuch der Schulrat oder die zuständige Stelle des Staates anordnen.

Art. 88 Abs. 3 und Art. 108 Abs. 3 dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

2. Im Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 wird unter Anpassung an den Text ersetzt:

- a) «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler»;
- b) «Lehrer» und «Kindergärtnerin» durch «Lehrperson»;
- c) «Schulpsychologe» durch «Schulpsychologin oder Schulpsychologe»;
- d) «Schularzt» durch «Schulärztin oder Schularzt».

II.

Das Kindergartengesetz vom 23. Juni 1974³ wird aufgehoben.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Marie-Theres Huser

Der Staatssekretär:
Martin Gehrer

³ nGS 27-43 (sGS 212.1).